

Europäisches Zivilverfahrensrecht FS 2015 (24.6.2015)

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Anspruchsprüfung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

Frage 1:	
<p>Sachlicher und räumlich-persönlicher Anwendungsbereich des LugÜ</p> <p>Grundsatz: Zuständigkeit am Sitz der Beklagten gem. Art. 2 Abs. 1 LugÜ</p> <p>Kein Fall von Art. 22, Art. 24 LugÜ; vordergründig auch kein Fall von Art. 23 LugÜ</p> <p>Keine Verbrauchersache; zukünftige berufl. Tätigkeit ausreichend (Art. 15 LugÜ)</p> <p>Gerichtsstand für vertragliche Leistungen am Erfüllungsort (Art. 5 Nr. 1 LugÜ)</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundsätzliche Gerichtsstandswirksamkeit einer Erfüllungsortvereinbarung (Vorbehalt in Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ) • Begründung eines Gerichtsstands gem. Art. 5 Nr. 1 lit. b LugÜ durch Vereinbarung eines Erfüllungsorts bezüglich der (nicht vertragscharakterischen) Geldleistung? (verneinend BGE 140 III 170) <p>Falls wirksame Erfüllungsortvereinbarung verneint: wohl keine Umdeutung in Gerichtsstandsvereinbarung i.S.v. Art. 23 LugÜ</p> <p>Mangels wirksamer gerichtsstandsrelevanter Vereinbarung eines Erfüllungsorts: Massgeblichkeit des Lieferorts für sämtliche Klagen im Zusammenhang mit dem Vertrag (Art. 5 Nr. 1 lit. b erster Spiegelstrich LugÜ)</p> <p>i.c. Lieferort Feldkirch, fällt mit Wohnsitz von A zusammen, daher internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ, örtliche Zuständigkeit nach österreichischem nationalem Recht</p> <p>Fazit: Unzuständigkeitsrüge ist gutzuheissen/zu verwerfen</p>	/6
Aufbau und Argumentation	/2
Total Frage 1	/8
Frage 2:	
<p>(Zuständigkeit für Hauptklage durch Einlassung, Art. 24 LugÜ)</p> <p>1. Möglichkeit: Widerklage des A am Bezirksgericht Zürich</p> <p>setzt internationale & örtliche Zuständigkeit in Zürich voraus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachlicher und räumlich-persönlicher Anwendungsbereich des LugÜ • Kein Fall von Art. 22, Art. 24, Art. 23 LugÜ • Zuständigkeit am Sitz des Beklagten (Art. 2 Abs. 1 LugÜ [bzw. i.c. EuGVVO]): Deutschland, örtliche Zuständigkeit nach deutschem nationalem Recht • Erfüllungsort für Materialien i.c. wohl Feldkirch (Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ) • Prüfung Gerichtsstand der Widerklage (Art. 6 Ziff. 3 LugÜ) Konnexität: Stützt sich Widerklage auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie Hauptklage? derselbe Vertrag (-) derselbe Sachverhalt? Zwischenfazit: Konnexitätsersfordernis i.c. erfüllt/nicht erfüllt <p>Fazit: Widerklage in Zürich möglich/nicht möglich</p> <p>2. Möglichkeit: verrechnungsweise Geltendmachung – internationale Zuständigkeit des Gerichts für Beurteilung der Verrechnungsforderung nicht erforderlich</p>	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Frage 2	/6

Frage 3:	
<p>Sachlicher Anwendungsbereich des LugÜ (Art. 1 LugÜ); Entscheidung aus einem Vertragsstaat (Art. 32/38 LugÜ)</p> <p>Anerkennung & Vollstreckung nach Art. 32 ff. LugÜ</p> <p>Ergreifung eines Rechtsbehelfs (Art. 43 LugÜ) gegen Vollstreckbarerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urteil, das aufgrund eines Prozessbetrugs zustande kam, verstößt gegen ordre public (Art. 34 Ziff. 1 LugÜ) • Diskussion, inwieweit Ausschöpfung der Rechtsbehelfe in Ursprungsstaat erforderlich <p>Fazit: Je nach vertretener Auffassung setzt erfolgreiche Berufung auf ordre public die Einleitung/Erhebung eines Strafverfahrens/Wiederaufnahmsklage in Österreich voraus</p>	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Frage 3	/6
Total Fragen 1 bis 3	/20